Stadt Weiden in der Oberpfalz

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt:	Stadtplanungsamt
Erstelldatum:	14.02.2024
Vorlagen-Nr.:	BV/044/2024

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2024: 1000 m Abstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung

Beratungsfolge:

Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 05.02.2024 beantragt, den in der Windpotenzialanalyse als Annahme herangezogenen Mindestabstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung von derzeit 800 m auf 1000 m zu erhöhen und die Planungen entsprechend anzupassen. Begründet wird dies 1. mit einem starken Widerstand gegen die Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des geringen Abstands zu Wohnbebauung, 2. mit dem Ergebnis der Windpotenzialanalyse, das mit 5,3 % des Stadtgebiets weit über dem gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziel von 1,1 % bzw. 1,8 % liegt und 3. mit der von den verbleibenden Kommunen der Planungsregion abweichenden Annahme von 800 m.

Seit 31. Mai 2023 gelten gemäß Art 82b BayBO keine (bebauungsplanrechtlichen) Mindestabstandsregelungen in Windenergiegebieten mehr, sondern nur noch ein sich aus der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Bundes-Immissionsschutzgesetz) ergebender Abstand. Die Windpotentialanalyse dient als Grundlage zur Meldung von Flächen an den Regionalen Planungsverband für die Auswahl von Windenergiegebieten.
Um das Potenzial für die Windenergienutzung im Stadtgebiet möglichst realistisch einschätzen zu können und keine potenziellen Flächen vorschnell auszuschließen, wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt und auf Grundlage der TA Lärm ein pauschaler Schutzabstand von 800 m zu Siedlungsflächen als Annahme angesetzt. Die erste sowie die zweite Fassung der Windpotenzialanalyse wurden mehrheitlich durch den Stadtrat beschlossen (Stadtratsbeschlüsse vom 27.03.2023 und 25.09.2023).
Den Kommunen wurde gesetzlich zum 01.02.2024 die Steuerungsmöglichkeit der Konzentrationszonenausweisung im Flächennutzungsplan entzogen. Die Stadt Weiden möchte dennoch gemeinsam mit der Eigentümerschaft potenzieller Flächen und der Bürgerschaft entscheiden, wo und wie sich Windenergieanlagen im Stadtgebiet zukünftig realisieren lassen könnten. Im Zuge des ebenfalls beschlossenen Weidener Wegs wurden bereits verschiedene Beteiligungsformate durchgeführt: interkommunale Gespräche mit den Bürgermeistern der Nachbarkommunen, eine erste öffentliche

Informationsveranstaltung im November 2023, eine Eigentümerveranstaltung im Januar 2024 und ein Bürgerworkshop im Februar 2024. Der Weidener Weg soll sicherstellen, dass die Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. transparent verlaufen und die Bürgerschaft im gesamten Prozess mitgenommen wird. Dieses „Mitnehmen“ soll über eine reine Information hinausgehen, alle Betroffenen sollen sich direkt einbringen und ihre Wünsche und Sorgen kommunizieren können.
Alle Rückmeldungen und Stellungnahmen der Bürgermeister der Nachbargemeinden, der Flächeneigentümerinnen und –eigentümer und der Bürgerinnen und Bürger von Weiden i.d.OPf. und der Nachbarkommunen wurden gesammelt - hier wurden bereits einige ortsbezogene Abstandserweiterungen gefordert, so z.B. bei Letzau. In den kommenden Monaten werden im Zuge einer Synthese alle Rückmeldungen bearbeitet und fachlich abgewägt. Dabei kann an spezifischen Stellen im Stadtgebiet der Abstand zu Siedlungsflächen erhöht werden, wenn konkrete Belange beeinträchtigt werden. In dieser Synthese werden die erarbeiteten Potenzialflächen anhand einer Abwägung der Stellungnahmen, der Verfügbarkeitsrückmeldung der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer und einer wirtschaftlichen Einschätzung der Potenzialflächen durch die Windkümmerer (etz) weiter eingegrenzt und sogenannte Windenergie-Zielgebiete festgelegt.
Mit der Fertigstellung der Synthese ist voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2024 zu rechnen, die Ergebnisse werden dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist anzumerken, dass das im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegte Flächenziel von 1,1 % bis Ende 2027 bzw. 1,8 % bis Ende 2032 für die Gesamtfläche des Bundeslands Bayern gilt. Im Landentwicklungsprogramm (LEP) Bayern wurde dieses Flächenziel gleichermaßen auf alle Planungsregionen heruntergebrochen, d.h. jede einzelne Planungsregion (im Falle der Stadt Weiden i.d.OPf.: Planungsregion 6) hat den Auftrag, analog zum WindBG 1,1 % bzw. 1,8 % der Gesamtfläche der Planungsregion als Vorranggebiete für die Windenergie (im WindBG bezeichnet als Windenergiegebiete) festzusetzen. Welchen konkreten Flächenbeitrag die Stadt Weiden i.d.OPf. mindestens leisten muss, ist derzeit noch nicht bekannt; dieser wird durch den Regionalen Planungsverband festgelegt. Sofern andere Kommunen in der Planungsregion nur einen kleinen Flächenbeitrag leisten können, muss das dadurch entstehende Defizit durch andere Kommunen aufgefangen werden, d.h. diese Kommunen müssten dann ggf. mehr als 1,8 % der Gemeindefläche zur Verfügung stellen.

Aus Sicht des Stadtplanungsamts ist eine pauschale Erhöhung des Abstands zu Siedlungsflächen auf 1000 m im gesamten Stadtgebiet aus den folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

- Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist ein pauschaler Abstand von 1000 m zu Siedlungsflächen nicht notwendig. Der tatsächlich benötigte Abstand zu Wohnbebauung wird auf Grundlage der TA Lärm ermittelt und muss bei einem konkreten Bauvorhaben anhand der geplanten Anlage geprüft werden.
- Auch der Regionale Planungsverband arbeitet mit einem Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen.
- Derzeit ist noch nicht bekannt, welchen Flächenbeitrag die Stadt Weiden i.d.OPf. zum Flächenziel der Planungsregion 6 leisten muss. Wie die im Anhang befindliche Karte zeigt, ergibt sich bei einem pauschalen Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungsflächen nur noch eine Potenzialfläche von 130 ha, also 1,84 % des Stadtgebiets. Da sich die Potenzialflächen im Zuge der Synthese etwa durch militärische Belange oder ortsbezogene Forderungen nach größerem Abstand weiter verringern werden, sollte eine größtmögliche Fläche als Grundlage für die Synthese herangezogen werden, um nicht unter die Flächenziele des Regionalen Planungsverbands zu fallen.

- Das Stadtplanungsamt wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 eine Synthese erarbeiten, in der die Potenzialanalyse im Hinblick auf die gesammelten Stellungnahmen und Belange überarbeitet wird. Dabei werden etwa konkrete ortsbezogene Forderungen nach einer Erhöhung des Mindestabstands auf 1000 m Bestandteil der Abwägung sein. Die Ergebnisse dieser Synthese werden anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dementsprechend wird empfohlen, den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion bei Vorliegen der Synthese zu behandeln.

Stellungnahme Klimaschutzmanagement
Die ausführliche Stellungnahme des Klimaschutzmanagements kann dem beigefügten Dokument entnommen werden. Die wesentlichen durch das Stadtplanungsamt angeführten Punkte werden hier bekräftigt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):
Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:
Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wird zunächst zurückgestellt.

Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, die aktuelle Windpotenzialanalyse um eine Synthese fortzuschreiben, in welcher die gesammelten Stellungnahmen, die Verfügbarkeitsrückmeldungen der Eigentümerschaft und eine wirtschaftliche Einschätzung durch die Windkümmerer einbezogen und abgewägt werden, um Windenergie-Zielgebiete zu erhalten.

Die Ergebnisse der Überarbeitung der Windpotenzialanalyse und der Synthese werden dem Stadtrat voraussichtlich im 2. Quartal 2024 zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Zusammenhang soll der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion mitbehandelt werden.

Anlagen:
2402_Antrag CSU 1000m
240212_Stellungnahme-CSU-Fraktion-1000-Meter KSM
240215_WindPotenzialflächen1000m Abstand